

# **Satzung des Vereins „Familienforschung Tecklenburger Land (TEFAM)“**

**Fassung vom 03.03.2012**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der am 26.06.2010 zu Osnabrück gegründete Verein führt den Namen „Familienforschung Tecklenburger Land (TEFAM)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Er hat seinen Sitz in Lengerich / Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich zum Ziel, Genealogie, Heraldik und andere verwandte Wissenschaften im Tecklenburger Land und in den umliegenden Regionen zu pflegen und eine Verbindung unter den Freunden dieser Fächer herzustellen.
3. Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch
  - a. regelmäßige Versammlungen seiner Mitglieder,
  - b. Unterhaltung einer Fachbibliothek und einschlägiger Sammlungen,
  - c. Herausgabe von Vereinsveröffentlichungen und Förderung einschlägiger Veröffentlichungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der Aufnahmebeschluss wird dem neuen Mitglied schriftlich unter Beifügung der Satzung mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Jedes Mitglied erkennt mit dem Eintritt in den Verein die durch Gesetz und diese Satzung begründeten Pflichten für sich verbindlich an.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

#### **§ 5 Beitragspflicht**

1. Die ordentlichen Mitglieder entrichten zu Beginn des Kalenderjahres einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, die wegen ihrer wirtschaftlichen Lage nicht im Stande sind den vollen Beitrag zu entrichten, diesen auf Antrag für einen befristeten Zeitraum ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
3. Studierende, Schüler und andere Auszubildende bezahlen bei jährlicher Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einen ermäßigten Betrag.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr, in dem das Mitglied aufgenommen wird.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Verein zugegangen sein.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat  
oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, das für alle Angelegenheiten innerhalb des Vereins zuständig ist, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer, die einmal wiedergewählt werden können,
  - c) die Entgegennahme der schriftlichen und zu Protokoll zu gebenden Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Änderungen der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins,
3. Die Beschlüsse zu den Buchstaben a) bis d) erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zu den Buchstaben e) und f) werden mit 2/3 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst im ersten Quartal jedes Jahres einzuberufen. Eine Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu versenden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von wenigstens zehn Prozent der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes schriftlich mit Begründung verlangt wird. Es gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr weitere Mitglieder anwesend sind als anwesende Vorstandsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Der Leiter der Mitgliederversammlung wird zu Beginn durch die Mitglieder gewählt.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern offenzulegen. Das Protokoll ist den Mitgliedern offenzulegen von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere die Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresberichte,

- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den Leitern der Fachgruppen als Beisitzern. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.
  3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
  4. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt dieser unter sich.
  5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
  6. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
  7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 10 Geschäftsordnung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch „E-Mail-Rundruf“ einen Beschluss über die Aufnahme eines neuen Mitglieds mit der Mehrheit seiner Mitglieder herbeiführen.
2. Über die Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter denen der Vorsitzende sein soll, zu unterzeichnen. Diese Niederschriften sind den Mitgliedern offenzulegen.
3. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft möglichst vierteljährlich eine Vorstandssitzung ein. Darüber hinaus können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam eine Vorstandssitzung einberufen.
4. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung bei gleichzeitiger Versendung der Tagesordnung.
5. Zu Beginn der Vorstandssitzung wird ein Sitzungsleiter gewählt.
6. Dem Schatzmeister obliegen die wirtschaftliche Führung des Vereins, die Aufstellung und der Vollzug des Haushaltsplans. Bis zum 31. Januar hat der Schatzmeister dem Vorstand einen Haushaltsbericht über das abgelaufene und einen Haushaltsvorschlag für das laufende Jahr vorzulegen.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Für die Prüfung des Vereinshaushalts einschließlich Kasse wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Lengerich / Westfalen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Wissenschaft im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss zur Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.